



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Präsidium des Nationalrates
1010 W i e n

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 3569-01/85

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Fernwärmeförde-
rungsgesetz geändert wird;
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF
Z1 83-GE1985
Datum: 18. OKT. 1985
Verteilt 1985-10-18 Nachh.

Dr. Esterer

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen
der Stellungnahme zu übermitteln, die er zu dem vom BMHGI in
seinem Schreiben vom 9. September 1985, GZ 51.010/55-V/1/85,
versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fernwärme-
förderungsgesetz geändert wird, abgegeben hat.

Anlagen 17. Oktober 1985

Der Präsident:
Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
back



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie

1015 W i e n

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 3569-01/85

Der RH bestätigt den Erhalt des mit do Schreiben vom 9. September 1985, GZ 51.010/55-V/1/85, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fernwärmeförderungsgesetz geändert wird und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

1. Im § 2 Abs 1 Z 3 Pkt b wurde die bisherige Bestimmung dadurch erweitert, daß der für die Gewährung von Förderungen für die Herstellung oder Anschaffung von Heizwerken vorausgesetzte Fernwärmenetzzusammenschluß nunmehr innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren ab Investitionsbeginn gesichert sein muß.

Unter den selben Voraussetzungen wie im § 2 Abs 1 Z 3 Pkt b werden gem § 3 Z 2 auch die Herstellung, Anschaffung oder Erweiterung von Fernwärmeverteilanlagen gefördert, jedoch fehlt hier hinsichtlich des die Fernwärmeverteilanlagen speisenden Heizwerkes die im § 2 Abs 1 Z 3 Pkt b durch den vorliegenden Gesetzesentwurf eingefügte zeitliche Begrenzung zur Sicherung des Fernwärmenetzzusammenschlusses.

2. Gemäß der neugefaßten Z 4 des § 2 Abs 1 werden Förderungen für die Herstellung, Anschaffung oder Aufstellung nicht örtlich gebundener Heizwerke gewährt, die nicht nur wie bisher dem Aufbau eines Versorgungsgebietes, sondern auch als Ausfallsreserve dienen. Diese Erweiterung der Förderungsvoraussetzung auf jene als Ausfallsreserve dienende nicht örtliche Heizwerke wurde jedoch in der,

- 2 -

die Förderung der von solchen Heizwerken gespeisten Fernwärmeverteilanlagen regelnden Z 3 des § 3, nicht berücksichtigt.

3. Da nunmehr beabsichtigt ist klarzustellen, daß die Förderungsbestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht nur für Anlagen zur Verteilung, sondern auch für jene zur Leitung von Wärme zu gelten haben, wären gemäß den im 1. Satz des § 3 eingefügten "oder Leitung von Wärme" auch in den Ziffern 1 bis 3 entsprechende Ergänzungen, wie etwa "Herstellung, Anschaffung oder Erweiterung von Fernwärmevertei- oder Leitungsanlagen", vorzunehmen.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates unter einem in Kenntnis gesetzt.

17. Oktober 1985

Der Präsident :

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Wack